



Verfahrensfehler – und wie man sie vermeidet

Die „optimale“ Strafanzeige

Olten, 11. April 2024

Frühjahrstagung der TLV «Tierschutz – Forensik und Konfliktmanagement»

Referentin:

MLaw RA Lea Ochsner, Staatsanwältin

1. Rolle im Strafverfahren

Was ist das Ziel?

- Verurteilung der angezeigten Person
- «In leichten Fällen können die für den Vollzug zuständigen Behörden auf eine Strafanzeige verzichten», Art. 24 Abs. 4 TSchG
- Verwaltungsrechtliche Massnahmen gestützt auf Verurteilung?



1. Rolle im Strafverfahren

Folgen einer mangelhaften Anzeige:

- Art. 309 Abs. 1 StPO: «Die Staatsanwaltschaft eröffnet eine Untersuchung, wenn (...) sich aus den Informationen und Berichten der Polizei, aus der Strafanzeige oder aus ihren eigenen Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht ergibt». (konkrete, tatsächliche Hinweise, nicht bloss Gerüchte oder Vermutungen)
- Wenn sich konkrete Hinweise nicht mehr erstellen lassen (z.B. nach Tierhaltekontrolle): evt. **Nichtanhandnahme** gem. Art. 309 StPO



1. Rolle im Strafverfahren

Mögliche weitere Folgen für das Strafverfahren:

- Leerläufe («nachputzen»)
- Nicht mehr erbringliche Beweise
- «in dubio pro reo»:
Art. 10 Abs. 3 StPO «Bestehen unüberwindliche Zweifel an der Erfüllung der tatsächlichen Voraussetzungen der angeklagten Tat, so geht das Gericht von der für die beschuldigte Person günstigeren Sachlage aus».
- Einstellung / Nichtanhandnahme des Verfahrens (StA)
- Freispruch (Gericht)
- Evt. Entschädigungsanspruch Beschuldigter (Art. 429 StPO)



2. Strafanzeigen

Inhalt

- Sachverhalt
 - «Fehler 1»: ungenügende Informationen
 - «Fehler 2»: Wissen überschätzen
- Rechtliches
 - «Fehler»: zu viel oder zu wenig



2. Strafanzeigen / Sachverhalt

«Fehler 1»: ungenügende Informationen

- «Was ist passiert?»
- Pol / STA hat nur dieses Bild

Beispiel: *(Bild nicht öffentlich)*

- «Anlässlich der Kontrolle vom 12. Februar 2023 wurde festgestellt, dass eines der Schafe lahmte.» (z.B. Fall Krankenbucht)
- Frau X hat Dackel-Welpen auf Tutti.ch ausgeschrieben. Es wird angezeigt: «illegaler Hundehandel».



2. Strafanzeigen / Sachverhalt

«Fehler 1»: ungenügende Informationen

Tipp: Die «7 W's»

1. Wer?

- Z.B. Schweinehalter X, Angestellter Y, Ehefrau Z?
- Evt. unterschiedliche Aufgabenbereiche / Verantwortlichkeiten (Stall 1: Sohn / Stall 2: Vater)
- Tierhalter, Tierbetreuer, Tierarzt?
- Name, Geburtsdatum, Adresse, Tierhaltebetrieb etc.

2. Was?

- Welches Verhalten? Welches Unterlassen?
- Weshalb hätte er etwas vorkehren müssen und was?
- Laienverständlich beschreiben, welches Verhalten nicht korrekt war und weshalb



2. Strafanzeigen / Sachverhalt

«Fehler 1»: ungenügende Informationen

Tipp: Die «7 W's»

3. Wann?

- Konkreter Zeitpunkt oder Zeitraum
- Z.B. wann hätte Tier spätestens behandelt werden müssen?

4. Wo?

- Weide 1, Weide 2? Bucht 1, Bucht 50? Fotografisch festhalten.
- Wichtig für Verantwortlichkeit bei mehreren Personen.
- Wichtig für konkrete Umstände / Vorwurf.

5. Warum?

- Evt. Motivation hinter Handlung erkennbar?
- Überforderung, Einsparung Kosten (Zeit, TAM, Einstreu) etc.



2. Strafanzeigen / Sachverhalt

«Fehler 1»: ungenügende Informationen

Tipp: Die «7 W's»

6. Wie?

- Z.B. womit?
- Tatwaffe, Gegenstand, etc.

7. Woher?

- Woher stammen die Informationen?
- Welche Kontrollpersonen haben das festgestellt und können die Feststellung notfalls bezeugen?
- Informationen vom Hörensagen, Tierschutzmeldung, Beschuldigtenaussage gegenüber Kontrollpersonen (i.d.R. strafrechtlich nicht verwertbar!)



2. Strafanzeigen / Sachverhalt

«Fehler 2»: Wissen überschätzen

Juristen ≠ Veterinäre

Tierschutzstraffall braucht:

- Veterinärmedizinische Kenntnisse
- Ethologische Kenntnisse
- Biologische Kenntnisse
- Praktische Kenntnisse
- Technische Kenntnisse
- Rechtliche Kenntnisse



2. Strafanzeigen / Sachverhalt

«Fehler 2»: Wissen überschätzen

Tipp: Beschreiben des «Normalzustandes» *(Bild nicht öffentlich)*

- Körpertemperatur, Atemfrequenz etc.
- Verhalten, Gangart, «pain face» etc.
- Evt. Beilage Fachinformationen BLV



2. Strafanzeigen / Sachverhalt

«Fehler 2»: Wissen überschätzen

Tipp: Beschreiben des «Normalzustandes»

- Beispiel Anzeige AVSV, St. Gallen *(Bild nicht öffentlich)*



2. Strafanzeigen / Sachverhalt

Der Sachverhalt beinhaltet:

- 7 W's
- Notwendiges Fachwissen



2. Strafanzeigen / Rechtliches

Grundsatz:

- Rechtliche Würdigung obliegt STA / Gericht
- «iura novit curia» = das Gericht kennt das Recht

Aber grobe rechtliche Kenntnis nötig für:

- Anzeige muss hinreichenden Tatverdacht begründen
- Wichtig für Beweissicherung vor Ort



2. Strafanzeigen / Rechtliches

«Fehler»: Zu viel oder zu wenig

Beispiel:

- Anzeige: Art. 28 Abs. 1 lit. a TSchG, verlangt wird Bestrafung von CHF 300.00.
- STA klagt Tierquälerei an (Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG) und beantragt Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je CHF 50.00, also CHF 3'000.00.

Mögliche Folgen:

- Beeinflussung STA / Gericht
- Gericht orientiert sich u.U. an Veterinärbehörde als «Fachbehörde»



2. Strafanzeigen / Rechtliches

«Fehler»: Zu viel oder zu wenig

Beispiel:

- Anzeige: «illegaler Hundehandel»
- Nicht erwähnt: welche Tathandlung, welche Strafbestimmungen (Import? Bewilligung? Tierschutz? Betrug?)

Mögliche Folgen:

- «Nachputzen» / Zurückweisen
- Nichtanhandnahme, da kein hinreichender Tatverdacht



2. Strafanzeigen / Rechtliches

Tipp:

- So viel wie nötig: hinreichender Verdacht bezüglich «welcher konkreten Tat»?
- Beweise / Sachverhalt decken alle Tatbestände ab, v.a. bei möglicher «höherer» rechtlicher Würdigung (Art. 26 / 28 TSchG, Art. 63 / 64 LMG etc.)



2. Strafanzeigen / Beilagen und Beweise

Wichtig für:

- Sachverhalt nachweisen (7 W's)
- Verstoss gegen eine Strafnorm beweisen / Tatverdacht begründen
- Schutzbehauptungen entkräften



2. Strafanzeigen / Beilagen und Beweise

- Mögliche Formen:
 - Bilder und Videos
 - Berichte und Protokolle (z.B. Inspektionsberichte)
 - Ärztliches Zeugnis (evt. mündlich, Video)
 - Messungen (z.B. Amoniak-Gehalt)
 - Auszug Amicus / TVD
 - Fachinformationen
 - etc.
- Mögliche Fehler:
 - «Fehler 1»: ungenügende Dokumentation
 - «Fehler 2»: Schutzbehauptungen



2. Strafanzeigen / Beilagen und Beweise

«Fehler 1»: ungenügende Dokumentation

Beispiel:

- Anzeige «Wunde»
- Beilage Anzeige: *(Bild nicht öffentlich)*

- Nachträgliches Tierarzt-Bild *(Bild nicht öffentlich)*



2. Strafanzeigen / Beilagen und Beweise

«Fehler 1»: ungenügende Dokumentation

Tipp: Orientieren an 7W's

- Z.B. «Wo»: Übersichtsfotos und Detailfotos
(Bild nicht öffentlich)



2. Strafanzeigen / Beilagen und Beweise

«Fehler 1»: ungenügende Dokumentation

Tipp: Orientieren an 7W's

- Z.B. «Wer»: Konkrete Zuordnung (Ohrmarken, Chipnummer, Buchtennummer etc.)
(Bild nicht öffentlich)



2. Strafanzeigen / Beilagen und Beweise

«Fehler 1»: ungenügende Dokumentation

Tipp: Orientieren an 7W's

- Z.B. «Was»: Orientieren am Tatbestand



2. Strafanzeigen / Beilagen und Beweise

«Fehler 1»: ungenügende Dokumentation

Tipp: Orientieren am
Tatbestand *(Bild nicht öffentlich)*

- Art. 28 Abs. 1 lit. a TSchG
(Missachtung
Tierhaltevorschriften):
 - Dokumentation Mängel
 - evt. Beilage
Fachinformationen
(«Normalzustand»)



2. Strafanzeigen / Beilagen und Beweise

«Fehler 1»: ungenügende Dokumentation

Tipp: Orientieren am Tatbestand

- Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG (Misshandlung, Vernachlässigung etc.)?



2. Strafanzeigen / Beilagen und Beweise

«Fehler 1»: ungenügende Dokumentation

BGer-Urteil 6B_635/2012 v. 14.03.2013 (STA SG):

einer Busse bis zu Fr. 20'000.-- bestraft (Art. 28 Abs. 1 lit. a TSchG). Entgegen einer in der Literatur vertretenen Lehrmeinung (vgl. BOLLIGER/RICHNER/RÜTTIMANN, Schweizer Tierschutzstrafrecht in Theorie und Praxis, 2011, S. 114 f.) ist die Tierquälerei durch Vernachlässigung im Sinne von Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG nicht ein abstraktes Gefährdungsdelikt, sondern - wie bereits unter altem Recht (vgl. oben E. 3.2.1) - ein Erfolgsdelikt. Nicht jede verspätete Reinigung eines verschmutzten Tieres oder jedes Unterlassen der Stallreinigung führt zu einem Schuldspruch wegen Tierquälerei. Die Vernachlässigung nach Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG setzt eine Pflichtverletzung von einer gewissen Schwere voraus. Dies steht im

3.5 Zu prüfen ist hingegen, ob das Wohlergehen der beiden Kühe beeinträchtigt war. Die Vorinstanz schliesst von den "starken und längerwährenden Verschmutzungen" ohne weitere Begründung und ohne Beizug von Sachverständigen auf eine Beeinträchtigung des Wohlergehens der Tiere. Damit verletzt sie Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG, da der Schuldspruch nicht nachvollziehbar ist. Eine Beeinträchtigung des Wohlergehens der Tiere wäre beispielsweise anzunehmen, wenn es bei den Tieren aufgrund der Verschmutzungen zu Hautreizungen kam. Dies dürfte bei Mistrollen nicht per se der Fall sein und wurde von der Vorinstanz zudem nicht festgestellt. Anzeichen für Hautreizungen oder eine anderweitige Beeinträchtigung des Wohlergehens der Tiere können der Anzeige bzw. der Beanstandung des Veterinärdiensts nicht entnommen werden. Dies ergibt sich auch nicht zwingend aus den Fotografien. Der Beschwerdeführer weist zutreffend darauf hin, dass



2. Strafanzeigen / Beilagen und Beweise

«Fehler 1»: ungenügende Dokumentation

Tipp: Orientieren am
Tatbestand *(Bild nicht öffentlich)*

- Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG
 - Dokumentation
Beeinträchtigung
Wohlergehen oder Würde:
Schmerzen, Leiden,
Schäden, Angst
 - Z.B. Verletzungen,
Verhaltensstörungen
(pferdeartiges Aufstehen),
Hinken, Stress, Durst etc.
 - evt. Fachinformationen
(«Normalzustand»)



2. Strafanzeigen / Beilagen und Beweise

«Fehler 2»: Schutzbehauptungen

Beispiel:

- «Im der hinteren Ecke des Stalls stand noch ein Wasserkübel»
- «Das Tier wurde ordnungsgemäss behandelt»
- «Das ist nicht mein Tier»



2. Strafanzeigen / Beilagen und Beweise

«Fehler 2»: Schutzbehauptungen

Tipps:

- Orientieren am Tatbestand / vorgeworfenem Verhalten
- Überlegen der Schutzbehauptungen vor Ort
- Widerlegende Beweise unmittelbar erheben



2. Strafanzeigen / Beilagen und Beweise

«Fehler 2»: Schutzbehauptungen

Beispiel:

- «Im der hinteren Ecke des Stalls stand noch ein Wasserkübel»
 - ▶ Film oder Übersichtsfoto gesamter Stall
- «Das Tier wurde ordnungsgemäss behandelt»
 - ▶ Foto Behandlungsjournal, TAM-Vorrat etc.
- «Das ist nicht mein Tier»
 - ▶ Film / Foto mit ganzem Tier inkl. Verletzung und Ohrmarke



Fazit:

Eine «optimale» Strafanzeige umfasst:

1. Laienverständlicher und umfassender Sachverhalt (7W's, Fachwissen), der möglichst alle Tatbestandselemente umfasst.
2. Hinweise auf die einschlägigen Gesetzesverstösse, ohne die rechtliche Würdigung oder Strafhöhe vorwegzunehmen.
3. Beilagen und Beweismittel, die alle Elemente des Sachverhalts und des Tatbestands soweit nötig belegen und sämtliche Schutzbehauptungen vorweg verunmöglichen.

Zu bedenken:

- Nicht immer ist eine «optimale» Strafanzeige möglich (Situation vor Ort, technische Möglichkeiten etc.)
- Der direkte Austausch und das gegenseitige Verständnis der jeweiligen Rollen STA – Veterinärbehörde ist essentiell (evt. gemeinsamer Austausch fördern)
- Zusammenarbeit statt Kritik
- Gegenseitige Wissenslücken füllen
- Fehler sind die besten Lehrer!





Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

MLaw RA Lea Ochsner
Staatsanwältin
Lea.Ochsener@sg.ch
+41 58 229 24 09